Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(7.3.1973) Drucksache 8/433

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
8. Wahlperiode

Drucksache 8 / 433
07. 03. 73

Antrag der Fraktion der SPD

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Fachhochschulen der Freien Hansestadt Bremen (Einstellungsvoraussetzungen für Hochschullehrer)

Die Bürgerschaft (Landtag) wolle beschließen:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Fachhochschulen der Freien Hansestadt Bremen

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel I

Das Gesetz über die Fachhochschulen der Freien Hansestadt Bremen vom 30. Juni 1970 (Brem.GBl. S. 75 - 221 - b - 1) wird wie folgt geändert:

§ 17 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Hochschullehrer, die mindestens fünf Jahre an einer Fachhochschule hauptamtlich oder hauptberuflich lehrend tätig sind, führen für die Dauer ihrer Tätigkeit an einer Fachhochschule nach Feststellung der Berechtigung hierzu die Bezeichnung „Professor". Auf die Mindestzeit von fünf Jahren Lehrtätigkeit können entsprechende Zeiten an Rechtsvorgängern der Fachhochschulen angerechnet werden. Über die Berechtigung, die Bezeichnung „Professor" zu führen, entscheidet auf Antrag des Hochschullehrers der Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst."

Artikel II

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Dr. Franke und Fraktion der SPD

Carl Schünemann Bremen